

9. Ist bei der Prüfung des Vorfaßes der Beleidigung nur der besondere Sinn, in dem der Täter die Äußerung gebraucht hat, oder auch der Sinn zu berücksichtigen, in dem die Äußerung allgemein verstanden wird?

II. Straffenat. Urf. v. 24. November 1930 g. L. II 877/30.

I. Schöffengericht Berlin-Schöneberg.

II. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Der Angeklagte bezeichnete einen politischen Gegner, der die Stellung eines Preussischen Ministers bekleidete, in einer öffentlichen Versammlung als „Judenbastard“ und „lächerlichen Bonzen“. Die Strafkammer legt in dem angefochtenen Urteil dar, daß diese Ausdrücke, da sie eine verächtliche Bemäkelung der Geburt und eine herabsetzende Kennzeichnung der Persönlichkeit darstellen, „kaum anders denn als grobe Beschimpfungen aufgefaßt werden können“. Sie sprach jedoch den Angeklagten frei, weil sein Vorbringen, daß er die Ausdrücke in einem besonderen Sinne gebraucht habe, nicht widerlegt werden könne, und weil, wenn dieser Sinn angenommen werde, nicht erweislich erscheine, daß der Angeklagte im Bewußtsein der Ehrenkränkung gehandelt habe.

Diese Erwägung reicht zur Rechtfertigung der Freisprechung nicht aus. Die Beleidigung erschöpft sich nicht in der Äußerung. Vielmehr kann in Anwendung des § 185 StGB. nur bestraft werden, wer mit der Äußerung einen Erfolg erzielt. Der Erfolg besteht darin, daß ein anderer die Äußerung sinnlich wahrnimmt und geistig erfafßt, so daß durch die Äußerung eine Vorstellung in ihm hervorgerufen wird. Ist nun eine Äußerung so beschaffen, daß sie — wie die Strafkammer dies hinsichtlich der den Gegenstand der Klage bildenden Äußerung anerkennt — in dem, der die Äußerung wahr-

nimmt und erfafst, mangels einer besonderen Aufklärung eine schlechte Vorstellung über den von der Äußerung Betroffenen hervor- rufen muß, so ist der Vorwurf vorsätzlicher Ehrverletzung gegenüber dem Äußernden auch dann begründet, wenn er die Äußerung zwar in einem eigenartigen, von der allgemeinen Auffassung abweichenden, nicht geringschätzigen Sinne gebraucht, aber sich doch dessen, daß die Äußerung von den Empfängern in ihrer regelmäßigen ehrenrührigen Bedeutung verstanden werde, bewußt ist und diesen Erfolg innerlich gutheißt.

Das angefochtene Urteil hat die innere Stellungnahme des Angeklagten in der bezeichneten Richtung nicht gewürdigt. Es muß wegen dieses Mangels entsprechend dem Antrag des Ober- reichsanwalts aufgehoben werden.